

Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Lawalde

Aufgrund der Sachs. Gemeindeordnung vom 21.4.1993 § 4 in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz § 7 hat der Gemeinderat Lawalde am 11.4.1994, geändert am 22.11.2001 und geändert mit Beschluß 36 / 2001 vom 12.12.01, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung der Hundesteuer

Die Gemeinde Lawalde erhebt die Hundesteuer nach den Vorschriften des Gesetzes über die Hundesteuer in seiner jeweiligen Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für jeden Hund 25,--€.
- (2) Halt ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für jeden weiteren Hund auf 50,-- €.

§ 3 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Entrichtung der Hundesteuer von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet wurde.
- (2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Hundesteuermarke des vorangegangenen Jahres zu tragen.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 des Gesetzes über Hundesteuer herangezogen werden, sowie Personen, die Steuerermäßigungen für den Handel mit Hunden nach § 10 des Gesetzes über die Hundesteuer in Anspruch nehmen, erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.
- (5) Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 13 Abs. 2 des Hundesteuergesetzes der Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen ausgehandigt.

§ 4 Ermäßigung der Hundesteuer

- (1) Für Hunde in Grundstücken mit einer größeren Entfernung zu bebauten Flächen (200 m) der Gemeinde Lawalde wird eine Ermäßigung der Hundesteuer in Höhe von 30 % festgelegt. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat.

§ 5 Jagd- und Blindenhunde

- (1) Für Jagd- und Blindenhunde kann vom Gemeinderat auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Der Antrag ist jährlich zu erneuern.
- (2) Für Jagdhunde wird eine Ermäßigung der Hundesteuer in Höhe von 50 % festgelegt.
- (3) Für Blindenhunde wird eine Ermäßigung der Hundesteuer in Höhe von 100 % festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Orte Kleindehsa, Lauba und Lawalde außer Kraft.

Lawalde, den 11.4.1994